

Kurie der niedergelassenen Ärzte

Ärzterecht & Schiedsstellen

ergeht an
alle niedergelassenen Ärzte in Oberösterreich

Dr. Maria Leitner
Kurzzeichen: wh
Tel.: + 43 732 77 83 71-207
Fax: + 43 732 78 36 60-207
waldhauser@aekoee.at

Linz, am 9. Mai 2017

Neuer Kollektivvertrag für Ordinationsangestellte ab 1.4.2017

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

wir dürfen Sie informieren, dass vor kurzem die Kollektivvertragsverhandlungen mit der Gewerkschaft der Privatangestellten abgeschlossen wurden.

Leider hat die Gewerkschaft den neuen Kollektivvertrag bislang noch nicht fertiggestellt, wir wollen Sie dennoch über das Ergebnis bereits informieren.

Die Verhandlungen waren auch diesmal im Wesentlichen wieder von hohen Gehaltsforderungen der Gewerkschaft geprägt, und zwar forderte die Gewerkschaft vehement eine Ist-Lohnerhöhung, also eine Erhöhung der tatsächlich ausbezahlten Gehälter und insbesondere pochte die Gewerkschaft auf ihrer österreichweiten Forderung nach einem Mindestgehalt von € 1.500,-- für alle Angestellten.

Dem Verhandlungsteam der Ärztekammer (Kurienobmann OMR Dr. Thomas Fiedler, MR Dr. Silvester Hutgrabner, Dr. Maria Leitner, Mag. Nick Herdega) ist es gelungen, folgendes durchaus herzeigbares Ergebnis zu erzielen:

✓ **Mindestgehalt von € 1.500,--**

Wie in den anderen Ärztekammern werden auch in Oberösterreich die € 1.500,-- umgesetzt, jedoch erst ab Berufsgruppe 2 (ausgebildete Ordinationsassistentin) und zwar inkl. der Infektionszulage.

Da Oberösterreich im Bundesländervergleich bei den Gehaltseinstufungen der Ordinationsassistentinnen ganz deutlich im Hinterfeld gelegen ist, konnte der

österreichweiten Forderung auf Umsetzung der € 1.500,-- Mindestgehalt von unserer Seite zugestimmt werden. Konkret bedeutet das, dass eine ausgebildete Ordinationsassistentin im ersten Berufsjahr ein Mindestgehalt von € 1.350,50 erhält und zusätzlich die Infektionszulage von € 150,-- (also insgesamt inklusive der Zulage mindestens € 1.500,--).

Angestellte ohne Fachkenntnisse, Angestellte ohne medizinische Tätigkeiten in der Berufsgruppe 1 erhalten ein KV - Mindestgehalt von € 1.301,50.

✓ Das bedeutet eine **Valorisierung der KV - Gehälter um 5,65%**. Diese Valorisierung erfolgt in allen Berufsgruppen. Die Infektionszulage wird nicht erhöht und bleibt unverändert mit € 150,--.

✓ **Geltungsdauer des Abschlusses**

Der neue Kollektivvertrag gilt von **1.4.2017 bis 31.12.2018**, also 21 Monate. Zwischendurch ist keine Valorisierung vorgesehen, diese wird frühestens ab 1.1.2019 erfolgen.

✓ **Neu eingeführt wird ein sogenannter Durchrechnungszeitraum:**

Wenn teilzeitbeschäftigte Angestellte Mehrarbeitsstunden leisten, sind diese grundsätzlich mit 25% Zuschlag zu bezahlen bzw. war es bisher schon möglich, diese Mehrarbeitsstunden innerhalb von drei Monaten zuschlagsfrei durch Zeitausgleich auszugleichen. Die Praxis hat gezeigt, dass diese drei Monate zu kurz sind.

Nunmehr ist es gelungen, diesen Zeitraum im Kollektivvertrag auf **sechs Monate** zu verlängern. Damit konnte einem wichtigen Anliegen eines Großteils der Ärzte nachgekommen und somit mehr Flexibilität geschaffen werden.

In § 5 des Kollektivvertrages „Teilzeitarbeit“ ist nunmehr folgender Absatz ergänzt worden:

„Im Dienstvertrag kann ein Durchrechnungszeitraum für Mehrarbeit iSd des § 19 d Abs 3f in Verbindung mit Abs 3b AZG von bis zu 6 Monaten vereinbart werden. Beginn und Ende der Durchrechnungszeiträume sind ebenfalls im Dienstvertrag festzulegen. Am Ende eines jeden Durchrechnungszeitraumes sind Zeitguthaben mit dem jeweiligen Zuschlag zum Grundstundenlohn auszuzahlen. Eine eventuelle Zeitschuld erlischt.“

Dh. dass im Kollektivvertrag dieser 6-Monats-Zeitraum nicht verbindlich festgelegt wurde, sondern es bleibt jeder Ordination überlassen, den für sich geeigneten Zeitraum in einem Zusatz zum Dienstvertrag festzulegen.

✓ **Umreibungen der Berufsgruppen**

Die Diplomkrankenschwester nach der neuen GUK-Novelle wird in die Berufsgruppe 3, die neugeschaffenen Berufe Pflegeassistent und Pflegefachassistent werden in Berufsgruppe 2 gereiht.

✓ Weiters erfolgt eine **formelle Klarstellung**, dass der KV nicht für Lehrpraxen, Famulanten und Medizinstudenten im KPJ anzuwenden ist.

Deutlich zu erwähnen ist, dass auch diesmal keine Ist-Lohnerhöhung vorgenommen wird, sondern nur eine KV-Gehaltserhöhung. Entsprechende Valorisierungen bei Bezahlung über den kollektivvertraglichen Gehältern werden wie bisher üblich empfohlen, sind aber nicht verpflichtend.

Bitte informieren Sie Ihren Steuerberater, insbesondere aber auch, um die Ergänzungen zu Ihrem Dienstvertrag hinsichtlich des Durchrechnungszeitraums vorzunehmen.

Sobald der Kollektivvertrag fertiggestellt und unterschrieben ist, werden wir ihn auf unserer Homepage veröffentlichen und zwar unter:

www.aekoee.at/ Infopakete/ **Arbeitsrecht für niedergelassene Ärzte**

Dort finden Sie auch Muster – Dienstverträge.

Es freut uns, dass wir dieses positive Ergebnis erzielen konnten.

Freundliche Grüße

ÄRZTEKAMMER FÜR OBERÖSTERREICH



Dr. Peter Niedermoser

Präsident

VP OMR Dr. Thomas Fiedler
Kurienobmann
niedergelassene Ärzte



MR Dr. Wolfgang Ziegler
Kurienobmann-Stv.
niedergelassene Ärzte

